

## Niederschrift

über die Fortsetzung der 6. Sitzung

### der Gemeindevertretung

am Montag, 03.07.2017, von 20:00 bis 22:40 Uhr

Ort: Rathaus Trebur, Ratssaal

#### **Gemeindevertretung**

Zeelen, Paul

Roos, Jürgen

Lukas, Rüdiger

Mars, Andreas Dr.

Dehler, Marcella Giovanna

Dehler, Stephan

Dietz, Bruno

Exner, Reinhard

Frank, Harry

Fückel, Reinhard

Kämper, Martin

Krichbaum, Erhard Philipp

Lapp, Markus

Löw, Wolfgang

Mars, Sonja Dr.

Mussel, Constantin

Nordmann, Ralf

Poetsch, Günther

Rörig, Willi

Rühl, Willi

Schad, Karlheinz

Scheler Eckstein, Victoria

Schwinn, Silke

Spach, Michael

Swirschuk, Andreas

Tiril-Müller, Hülya

Stellvertreter

Stellvertreter

Stellvertreter

#### **Gemeindevorstand**

Sittmann, Carsten

Deja, Jürgen

Cavelius, Volker

Kaus-Schmidt, Sabine

Richter, Gerhard

Seemann, Stefan

#### **Protokollführer/in**

Kraft, Bianca

#### **Abwesend:**

#### **Gemeindevertretung**

Ertel, Christine

Jäger, Georg

Möbus, Benjamin

Nadler, Manfred

Schickling, Astrid

#### **Gemeindevorstand**

Demel, Sabrina

Egner, Heinrich

## Tagesordnung

7. Wahl einer Schiedsperson für das Schiedsamt Geinsheim
8. Interkommunale Zusammenarbeit - Kooperation zwischen den Standesämtern Trebur und Nauheim
9. Gefahrenabwehrverordnung über das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grünflächen am Fritz-Becker-Bad
10. Resolution Landeszuschüsse für Kindertagesstätten
11. Grundstücksangelegenheiten
  - 11.1 Verkauf Gewerbegrundstück Gemarkung Astheim Flur 2, Flurstücke 436 - 438 und Gemarkung Astheim Flur 2, Flurstück 427 teilweise
    - 11.1.1 Grundstücksverkauf Gemarkung Astheim, Flur 2, eine Teilfläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup> des Flurstücks 437 und Flurstück 348
    - 11.1.2 Grundstücksverkauf Gemarkung Astheim, Flur 2, eine Teilfläche von ca. 1.800 m<sup>2</sup> des Flurstück 437
    - 11.1.3 Grundstücksverkauf Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 436 und eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> des Flurstück 437
    - 11.1.4 Grundstücksverkauf Gemarkung Astheim, Flur 2, eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> des Flurstücks 427
12. Beteiligung der Öffentlichkeit zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000
  - 12.1 Ergänzungsantrag der FW, SPD, GLT und FDP-Fraktion vom 21.06.2017, lfd. Nr. 1247, Landesentwicklungsplanung
  - 12.2 Ergänzungsantrag aller Fraktionen vom 27.06.2017, lfd. Nr. 1254, Landesentwicklungsplanung
13. Bauleitplanung Trebur  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Siedlung Oberach 1, 1a und 1b"
  1. Beschluss des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
  2. Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
14. Bauleitplanung Hessenaue
  - 14.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Niersteiner Straße 2a"
    1. Beschluss zur Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen
    2. Beschluss des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
    3. Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
  - 14.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Niersteiner Straße 4a"
    1. Beschluss zur Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen
    2. Beschluss des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
    3. Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

15. **Wiederbesetzung von freiwerdenden Stunden im Reinigungsdienst**
16. **Prüfantrag der CDU-Fraktion vom 19.05.2017, lfd. Nr. 1233, Investorensuche Gewerbegebietserweiterung Astheim**
17. **Prüfantrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2017, lfd. Nr. 1238, gemeinsame Bäderverwaltung**
18. **Prüfantrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2017, lfd. Nr. 1239; Fusionierung von Ortsteilfeuerwehren**
19. **Prüfantrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2017, lfd. Nr. 1240, Beitritt zur Bezügestelle Büttelborn**
20. **Antrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2017, lfd. Nr. 1242, Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft Groß-Gerau**
21. **Antrag der CDU, FWT, SPD, GLT-Fraktion vom 13.06.2017, lfd. Nr. 1245, Schwimmbad Trebur**
- 21.1 **Antrag der FDP-Fraktion vom 28.06.2017, lfd. Nr. 1252, Ergänzungsantrag zu AT 1245 Schwimmbad Trebur**
22. **Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.05.2017, lfd. Nr. AF 1231, Krisenstab**
23. **Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.05.2017, lfd. Nr. 1234, Parkplatz Goldgrund**
24. **Anfrage der FDP-Fraktion vom 11.04.2016, lfd. Nr. 1237, AT 1086 Livestream**
25. **Anfrage der FDP-Fraktion vom 26.05.2017, lfd. Nr. 1243, Betreuung in Kindertagesstätten**

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder, die Zuhörer sowie die Presse.  
Er stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

#### **7. Wahl einer Schiedsperson für das Schiedsamt Geinsheim**

Die Gemeindevertretung wählt mit **17 Ja-Stimmen** Frau Monika Leonhard, wohnhaft Hauptstr. 16 in Trebur zur Schiedsfrau für das Schiedsamt Geinsheim.

#### **8. Interkommunale Zusammenarbeit - Kooperation zwischen den Standesämtern Trebur und Nauheim**

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes erläutert Herr Mussel (CDU-Fraktion) seine ablehnende Haltung zu der Beschlussvorlage. Herr Mussel wünscht ausdrücklich, sein Abstimmungsverhalten namentlich zu protokollieren. Er stimmt dieser Vorlage **nicht** zu.

Im Anschluss beschließt die Gemeindevertretung mit **19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen**, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Trebur und der Gemeinde Nauheim auszuhandeln und den gemeindlichen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen, die die nachfolgenden Punkte umfasst:

1. Die Gemeinde Trebur beauftragt das Standesamt Nauheim mit der Wahrnehmung der Geschäfte für das Standesamt Trebur ab dem 01.01.2018.
2. Die Gemeinde Nauheim übernimmt das Standesamtspersonal der Gemeinde Trebur im Rahmen der Personalführung. Das Beschäftigungsverhältnis bleibt weiterhin bei der Gemeinde Trebur. Der Dienstort wird im Standesamt Nauheim sein.
3. Die Sachkosten der Standesämter (Softwarekosten, Büroausstattung etc.) sowie die Erträge aus Verwaltungsgebühren werden in einer noch zu vereinbarenden Höhe (z. B. im Verhältnis der Einwohnerzahl) zwischen beiden Kommunen aufgeteilt.
4. Eheschließungen finden weiterhin in den bekannten Trauzimmern der beiden Gemeinden statt. Sprechstunden des Standesamtes werden künftig nur noch in Nauheim angeboten.
5. Das Standesamt Nauheim übernimmt alle Register und Sammelakten des Standesamtes Trebur sowie entsprechend die benötigten Dienstsiegel. Die Archivregister verbleiben in der jeweiligen Gemeinde.
6. Die bisher in beiden Standesämtern durchgeführten Einbürgerungen sowie öffentlich-rechtliche Namensänderungen werden in diesem Rahmen ebenfalls zusammengeführt und bei der Gemeinde Nauheim bearbeitet. Entsprechende Regelungen wie Ziff. 1.-6. Sind hierzu ebenfalls sinngemäß zu treffen.
7. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung, die bisher in beiden Gemeinden organisatorisch von den Mitarbeiterinnen der Standesämter ausgeführt werden, verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.

#### **9. Gefahrenabwehrverordnung über das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grünflächen am Fritz-Becker-Bad**

Die Gemeindevertretung beschließt mit **25 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung** die vorgelegte Gefahrenabwehrverordnung über das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grünflächen am Fritz-Becker-Bad.

#### **10. Resolution Landeszuschüsse für Kindertagesstätten**

Nach kurzer Diskussion beschließt die Gemeindevertretung mit **17 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen** nachfolgende Resolution der Kita-Kommission an das Land Hessen:

Kinder sind unsere Zukunft. Und für sie brauchen wir eine gute Kindertagesbetreuung mit einer guten

Personalausstattung. Die frühkindliche Bildung ist von großer Bedeutung und dies wird in vielen Untersuchungen nachgewiesen. Trotzdem weigert sich die Hessische Landesregierung, KITAs als Bildungseinrichtungen anzusehen und die Kommunen als Träger der KITAs mit finanziellen Mitteln so auszustatten, dass jedes Kind kostenfrei davon profitieren kann. Stattdessen sollen die Städte und Gemeinden selbst den vom Bund und Land verabschiedeten Rechtsanspruch auf einen Kindertagesplatz ab 3 Jahren für alle Kinder und für mindestens 35 Prozent der Kinder unter 3 Jahren, finanziell zum größten Teil alleine stemmen. Von einem **Konnexitätsprinzip** (wenn das Land die Kommunen zur Erfüllung staatlicher oder neuer kommunaler Aufgaben verpflichtet, hat es aufgrund Artikel 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung auch die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel zu regeln. Das gilt ebenso bei Ausweitungen bestehender kommunaler Aufgaben; s.a. Grundgesetz Art. 104a.) **ist bei den KITAs plötzlich keine Rede mehr.**

Seit Jahren können die unterfinanzierten Kommunen den wachsenden Zuschussbedarf in der Kinderbetreuung nicht mehr finanzieren. Das Land zieht sich aus der Verantwortung und fordert von den Kommunen, dass sie die Eltern und Bürger mit höheren Steuern und Gebühren belasten. Die Kommunen tragen bisher die Hauptlast mit durchschnittlich 71 Prozent der Kosten.

Die finanziellen Aufwendungen werden auch in den kommenden Jahren weiter zunehmen, weil aufgrund einer steigenden Anzahl von Kindern mit einem steigenden Bedarf an Kindertagesstättenplätzen zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur die Hessische Landesregierung auf, den Kommunen ausreichende Finanzmittel für Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen, um den vom Land eingeräumten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, dauerhaft finanzieren zu können. Ferner fordert die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur das Land Hessen auf, die Elterngebühren für die Betreuungseinrichtungen bis 2020 vollständig zu übernehmen. Spätestens bei der Neuordnung des Länderfinanzausgleiches müssen entsprechende finanzielle Mittel durch das Land den Kommunen zur Verfügung gestellt werden, die eine echte Gebührenfreiheit ermöglichen. Die Gemeindevertretung fordert daher den Gemeindevorstand auf, eigenständig Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit den Eltern und mit anderen Städten und Gemeinden auf die Umsetzung o.g. Maßnahmen hinzuwirken (z.B. durch Organklage, Petitionen oder ein Volksbegehren).

**Anschließend werden die Tagesordnungspunkte 11.1.1 bis 11.1.4 dem Tagesordnungspunkt 11.1 vorgezogen.**

## **11. Grundstücksangelegenheiten**

### **11.1.1 Grundstücksverkauf Gemarkung Astheim, Flur 2, eine Teilfläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup> des Flurstücks 437 und Flurstück 438**

Die Gemeindevertretung beschließt mit **25 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung**, aufgrund der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Energie vom 21.06.2017, eine Teilfläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 437 und das Grundstück Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 438 mit 1.636 m<sup>2</sup> an die Bewerber, zum Kaufpreis von 100,00 €/m<sup>2</sup> zu veräußern.

In dem Kaufpreis von 100,00 €/m<sup>2</sup> sind die Erschließungsbeiträge für den Straßenbau, der Beitrag für die Wasserversorgung, der anteilige Betrag für die Bauleitplanung in Höhe von rd. 17,50 €/m<sup>2</sup> und der Beitrag für die Kanalisation in Höhe von 4,79 €/m<sup>2</sup> enthalten.

Die vorgenannten Beträge sind endgültige Beiträge.

Die mit dem Grundstücksverkauf verbundenen Kosten der Vermessung, Kosten für den Notar und Grundbucheintragung sind von dem Erwerber zu übernehmen.

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass das Grundstück Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 437, mit 61,36 €/m<sup>2</sup> in der Anlagenbuchhaltung bewertet ist.

Bei der Bewertung des Grundstückes sind die Beiträge nicht enthalten.

Die Einnahmen aus dem Grundstücksverkäufen werden bei dem Produkt 11-1110-05 (Gebäude- und Immobilienmanagement) und dem Sachkonto 0501020 (Abgänge unbebaute Grundstücke) gebucht.

Der außerordentliche Ertrag wird auf dem Produkt 11-1110-05 (Gebäude- und Immobilienmanagement) und dem Sachkonto 5910000 (Ertrag aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen) gebucht. Das Budget lautet 2-1-30 und die Investitionsnummer I-08-0003 (Einnahmen aus Grundstücksverkauf).

Die Einnahmen für den Kanalbeitrag werden bei dem Sachkonto 850005 (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung)

gebucht.

Das öffentliche Interesse nach § 109 HGO wird somit gewahrt.

### **11.1.2 Grundstücksverkauf Gemarkung Astheim, Flur 2, eine Teilfläche von ca. 1.800 m<sup>2</sup> des Flurstück 437**

Die Gemeindevertretung beschließt mit **16 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen**, aufgrund der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Energie vom 21.06.2017, eine Teilfläche von ca. 1.800 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 437, an den Bewerber zum Kaufpreis von 100,00 €/m<sup>2</sup> zu veräußern.

In dem Kaufpreis von 100,00 €/m<sup>2</sup> sind die Erschließungsbeiträge für den Straßenbau, der Beitrag für die Wasserversorgung, der anteilige Betrag für die Bauleitplanung in Höhe von rd. 17,50 €/m<sup>2</sup> und der Beitrag für die Kanalisation in Höhe von 4,79 €/m<sup>2</sup> enthalten.

Die vorgenannten Beträge sind endgültige Beiträge.

Die mit dem Grundstücksverkauf verbundenen Kosten der Vermessung, Kosten für den Notar und Grundbucheintragung sind von dem Erwerber zu übernehmen.

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass das Grundstück Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 437, mit 61,36 €/m<sup>2</sup> in der Anlagenbuchhaltung bewertet ist.

Bei der Bewertung des Grundstückes sind die Beiträge nicht enthalten.

Die Einnahmen aus dem Grundstücksverkäufen werden bei dem Produkt 11-1110-05 (Gebäude- und Immobilienmanagement) und dem Sachkonto 0501020 (Abgänge unbebaute Grundstücke) gebucht.

Der außerordentliche Ertrag wird auf dem Produkt 11-1110-05 (Gebäude- und Immobilienmanagement) und dem Sachkonto 5910000 (Ertrag aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen) gebucht. Das Budget lautet 2-1-30 und die Investitionsnummer I-08-0003 (Einnahmen aus Grundstücksverkauf). Die Einnahmen für den Kanalbeitrag werden bei dem Sachkonto 850005 (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung) gebucht.

Das öffentliche Interesse nach § 109 HGO wird somit gewahrt.

### **11.1.3 Grundstücksverkauf Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 436 und eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> des Flurstück 437**

Nach kontrovers geführter Diskussion beantragt Frau Schwinn (FW-Fraktion) um 21:00 Uhr, die Rednerliste zu beenden. Dem Antrag von Frau Schwinn wird stattgegeben.

Im Anschluss beschließt die Gemeindevertretung mit **23 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung**, aufgrund der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Energie vom 21.06.2017, das Grundstück der Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 436 mit 3.808 m<sup>2</sup> und eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 437, an die Firma, zum Kaufpreis von 100,00 €/m<sup>2</sup> zu veräußern.

In dem Kaufpreis von 100,00 €/m<sup>2</sup> sind die Erschließungsbeiträge für den Straßenbau, der Beitrag für die Wasserversorgung und ein anteiliger Betrag für die Bauleitplanung in Höhe von rund 17,50 €/m<sup>2</sup> und der Beitrag für die Kanalisation in Höhe von 4,79 €/m<sup>2</sup> enthalten.

Die vorgenannten Beträge sind endgültige Beiträge.

Die mit dem Grundstücksverkauf verbundenen Kosten der Vermessung, Kosten für Notar und Grundbucheintragung sind von dem Erwerber zu übernehmen.

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass das Grundstück Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 436 mit 69,82 €/m<sup>2</sup> und das Grundstück Flur 2, Flurstück 437 mit 61,36 €/m<sup>2</sup> in der Anlagenbuchhaltung bewertet ist.

Bei der Bewertung der Grundstücke sind die Beiträge nicht enthalten.

Die Einnahmen aus dem Grundstücksverkäufen werden bei dem Produkt 11-1110-05 (Gebäude- und Immobilienmanagement) und dem Sachkonto 0501020 (Abgänge unbebaute Grundstücke) gebucht.

Der außerordentliche Ertrag wird auf dem Produkt 11-1110-05 (Gebäude- und Immobilienmanagement) und dem Sachkonto 5910000 (Ertrag aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen) gebucht. Das Budget lautet 2-1-30 und die Investitionsnummer I-08-0003 (Einnahmen aus Grundstücksverkauf). Die Einnahmen für den Kanalbeitrag werden bei dem Sachkonto 850005 (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung) gebucht.

Das öffentliche Interesse nach § 109 HGO wird somit gewahrt

#### **11.1.4 Grundstücksverkauf Gemarkung Astheim, Flur 2, eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> des Flurstücks 427**

Frau Dr. Mars (GLT-Fraktion) beantragt die Vertagung des Beschlusses. Die Gemeindevertretung **lehnt** den Antrag mit **3 Ja-Stimmen und 23 Nein-Stimmen ab**.

Im Anschluss und nach eingehender Diskussion beschließt die Gemeindevertretung mit **23 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen**, aufgrund der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Energie vom 21.06.2017, eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 427 mit einer Gesamtfläche von 2.196 m<sup>2</sup>, an den Bewerber, zum Kaufpreis von 100,00 €/m<sup>2</sup> zu veräußern.

In dem Kaufpreis von 100,00 €/m<sup>2</sup> sind die Erschließungsbeiträge für den Straßenbau, der Beitrag für die Wasserversorgung, der anteilige Betrag für die Bauleitplanung in Höhe von rd. 17,50 €/m<sup>2</sup> und der Beitrag für die Kanalisation in Höhe von 4,79 €/m<sup>2</sup> enthalten.

Die vorgenannten Beträge sind endgültige Beiträge.

Die mit dem Grundstücksverkauf verbundenen Kosten der Vermessung, Kosten für den Notar und Grundbucheintragung sind von dem Erwerber zu übernehmen.

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass das Grundstück Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 427, mit 61,36 €/m<sup>2</sup> in der Anlagenbuchhaltung bewertet ist.

Bei der Bewertung des Grundstückes sind die Beiträge nicht enthalten.

Die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf werden bei dem Produkt 36-3660-01 (Jugendhäuser und Kinderspielplätze) und dem Sachkonto 0510120 (Abgänge bebaute Grundstücke) gebucht.

Der außerordentliche Ertrag wird auf dem Produkt 36-3660-01 (Jugendhäuser und Kinderspielplätze) und dem Sachkonto 5910000 (Ertrag aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen) gebucht. Das Budget lautet 1-2-20 und die Investitionsnummer I-08-0003 (Einnahmen aus Grundstücksverkauf). Die Einnahmen für den Kanalbeitrag werden bei dem Sachkonto 850005 (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung) gebucht.

Das öffentliche Interesse nach § 109 HGO wird somit gewahrt.

#### **11.1 Verkauf Gewerbegrundstück Gemarkung Astheim Flur 2, Flurstücke 436 - 438 und Gemarkung Astheim Flur 2, Flurstück 427 teilweise**

Die Gemeindevertretung kommt dem Vorschlag der Verwaltung gem. Ziffer 5 der Beschlussvorlage nach, über eine Vergabe des Grundstückes Flur 2, Flurstück 136/8 erst dann zu beschließen, wenn der Bewerber sein Konzept vorgestellt hat.

#### **12. Beteiligung der Öffentlichkeit zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000**

Die Gemeindevertretung nimmt die Ziffern 1. bis 5. der nachstehenden Verwaltungsvorlage **zur Kenntnis**:

1. Zur Kenntnis wird gegeben, dass gemäß Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 08.05.2017, Nr. 19, Seite 494 die Auslegungsfrist bis einschließlich 17.07.2017 gilt. Die Frist bis zur Abgabe der Stellungnahme

zum Entwurf zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessens 2000 einschließlich Begründung und zum Umweltbericht ist aufgrund des oben genannten Staatsanzeigers bis zum 31.07.2017 verlängert worden.

2. Zur Kenntnis wird gegeben, dass im Entwurf der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessens 2000 sowie in dem dazu entsprechenden Umweltbericht keine unmittelbaren Umweltbelange der Gemeinde Trebur berührt sind (s. Stellungnahme Stabsstelle Umwelt 15.03.2017).

3. Zur Kenntnis wird genommen, dass keine Grundsätze und Ziele die Belange der Gemeinde Trebur im Bereich der Forstwirtschaft berühren (siehe Ziffer 4.5 bis 4.57).

4. Zur Kenntnis wird genommen, dass durch die Ziele und Grundsätze im Bereich der Rohstoffsicherung oberflächennahe Lagerstätten keine zusätzlichen Belange der Gemeinde Trebur berührt sind.

5. Zur Kenntnis genommen wird, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 12.07.2017 die endgültige Stellungnahme beraten und beschließen wird. Diese Stellungnahme wird der Gemeindevertretung in der ersten Sitzung nach der Sommerpause am 01.09.2017 zur Kenntnis gegeben. Eine Verlängerung der Frist war nicht möglich (siehe E-Mail des Wirtschaftsministeriums Hessen 12.05.2017). Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die endgültige Stellungnahme erst nach Beschlussfassung der Kommunalen Gremien übermittelt werden kann.

Die Stellungnahme des Gemeindevorstandes wird dem Ministerium mit dem Hinweis zugeleitet, dass die endgültige Stellungnahme erst nach Beschlussfassung der Kommunalen Gremien übermittelt wird.

Ziffer 6 der Verwaltungsvorlage wird um den Punkt **m) Mischgebiet Geinsheim** ergänzt, so dass der Wortlaut nunmehr wie folgt lautet:

6. Der Gemeindevorstand hat das Ministerium in der dritten Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 aufzufordern, dass

1. die überregional bedeutsamen Freiräume Agrarischer Vorzugsraum und
2. die ökologischen Schwerpunkträume (Kernräume des Biotopverbundes) so verändert werden, dass folgende neue Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete im Ortsteil Trebur (Rußloch) und im Ortsteil Geinsheim, nördlich der Hessenauer Straße unantastbar bleiben (a-l).

Des Weiteren soll gefordert werden, dass die Siedlungsbeschränkungsgebiete den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI 9 aus dem Jahr 2011 angepasst werden, damit die Gebiete a-h in den Regionalplan Südhessen aufgenommen werden können.

- a) Wohngebiet Kantstraße Ortsteil Trebur, 49.000 qm,
- b) Wohngebiet nördlich Kantstraße Ortsteil Trebur, 38.000 qm,
- c) Wohngebiet nördlich Oderstraße, Ortsteil Trebur, 102.000 qm,
- d) Wohngebiet Astheim nördlich Wohngebiet bis Holzbrückerweg, 42.000 qm,
- e) Mischgebiet Trebur nördlich Kantstraße, 11.000 qm und 13.000 qm
- f) Mischgebiet Trebur nördlich Oderstraße, 156.000 qm,
- g) Mischgebiet Trebur nördlich Gebiet Malzrain, 4.000 qm,
- h) Mischgebiet Astheim, 46.000 qm,
- i) Gemeinsames Gewerbegebiet Trebur-Nauheim, Fläche um das „Geothermiekraftwerk“ 9 ha,
- j) Gewerbegebiet Astheim Erweiterungsfläche 5 ha.,
- k) Geinsheim nachrichtlich Gewerbefläche 10 ha nördlich der Hessenauer Straße,
- l) Gewerbegebiet Rußloch, Trebur 9 ha.

**m) Mischgebiet Geinsheim**

Im Anschluss beschließt die Gemeindevertretung mit **25 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung** die vorgenannte Ergänzung.



Die Gemeindevertretung beschließt mit **25 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung** Ziffer 7 wie folgt:

7. Der Gemeindevorstand soll das Ministerium auffordern, dass die Festlegungen im Regionalplan Südhessen für Vorranggebiete Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Regionale Grünzüge etc. so verändert werden, dass in den o. g. Bereichen Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete ausgewiesen werden können.

#### **12.1 Ergänzungsantrag der FW, SPD, GLT und FDP-Fraktion vom 21.06.2017, lfd. Nr. 1247, Landesentwicklungsplanung**

Der Ergänzungsantrag wird vom Antragsteller **zurückgezogen** und durch den gemeinsamen Antrag 1254 aller Fraktionen vom 27.06.2017 ersetzt.

#### **12.2 Ergänzungsantrag aller Fraktionen vom 27.06.2017, lfd. Nr. 1254, Landesentwicklungsplanung**

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** den Ergänzungsantrag, dass der Punkt 6 der Beschlussvorlage wie folgt ergänzt wird:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, ab Herbst 2017 und während der weiteren Beratungen die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dies sollte beispielsweise mit der Durchführung von Workshops analog der Beplanung des Verneuil-Parks oder im Open-Space-Format erfolgen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt laufend und regelmäßig, insbesondere Während der Beratungen der LEP, der Regionalen Raumordnungsplanung und der lokalen Detailplanung. Das Ziel soll eine ganzheitliche städtebauliche Planung der neu zu nutzenden Flächen unter Berücksichtigung aller Konsequenzen sein. Dabei ist eine kostenpflichtige Beauftragung eines externen Dienstleisters explizit nicht erwünscht.

#### **13. Bauleitplanung Trebur Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Siedlung Oberach 1, 1a und 1b"**

##### **13.1. Beschluss des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

Die Gemeindevertretung stimmt mit **25 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung** dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Siedlung Oberach 1, 1a und 1b“, Stand Juni 2017, einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, textlichen Festsetzungen und Begründung zu.

##### **13.2. Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die frühzeitige Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Siedlung Oberach 1, 1a und 1b“.

#### **14. Bauleitplanung Hessenaue 14.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Niersteiner Straße 2a"**

##### **14.1.1 Beschluss zur Prüfung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen**

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die als Anlage beigefügten Beschlussvorlagen zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen.

#### **14.1.2 Beschluss des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

Die Gemeindevertretung stimmt mit **25 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung** dem vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Niersteiner Straße 2a“ mit Begründung, Stand Juni 2017 zu.

#### **14.1.3 Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Niersteiner Straße 2a“ einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs.2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Planungskosten sowie die anfallenden Kosten für benötigte Gutachten werden direkt zwischen dem Planungsbüro Planungsgruppe Darmstadt bzw. den beauftragten Gutachtern und dem Vorhabenträger abgerechnet.

#### **14.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Niersteiner Straße 4a"**

##### **14.2.1 Beschluss zur Prüfung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen**

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die als Anlage beigefügten Beschlussvorlagen zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen.

##### **14.2.2 Beschluss des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

Die Gemeindevertretung stimmt mit **25 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung** dem vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Niersteiner Straße 4a“ mit Begründung, Stand Juni 2017 zu.

##### **14.2.3 Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Niersteiner Straße 4a“ einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs.2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Planungskosten sowie die anfallenden Kosten für benötigte Gutachten werden direkt zwischen dem Planungsbüro Planungsgruppe Darmstadt bzw. den beauftragten Gutachtern und dem Vorhabenträger abgerechnet.

#### **15. Wiederbesetzung von freiwerdenden Stunden im Reinigungsdienst**

Die Gemeindevertretung beschließt mit **16 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen**, dass die freiwerdenden 9 Stunden im Reinigungsdienst ab 01.08.2017 wieder besetzt werden. Die Stunden verteilen sich bei den Personalkosten mit 2 Stunden auf das Produkt 12-1260-01 (Brandschutz, FFW Trebur), mit 3 Stunden auf das Produkt 26-2630-01 (Musikschule) und mit 4 Stunden auf das Produkt 57-5730-01 (Gemeinschaftseinrichtungen, Eigenheim). Die Wiederbesetzung der Stunden erfolgt im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses.

Die Stellenanteile von insgesamt 0,23 sind im Stellenplan bei Produkt 36-3650-01 (Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen) vorhanden. Die Personalkosten sind bei den einzelnen Produkten bei 12-1260-01 (Brandschutz) mit 2.400 € jährlich, bei 26-2630-01 (Musikschulen) mit 3.600 € jährlich und bei 57-5730-01 (Gemeinschaftseinrichtungen) mit 4.800 € jährlich entsprechend kalkuliert.

Der Personalrat und die Frauenbeauftragte werden bei der nächsten Erörterung entsprechend informiert.

**16. Prüfantrag der CDU-Fraktion vom 19.05.2017, lfd. Nr. 1233, Investorensuche Gewerbegebietserweiterung Astheim**

Herr Nordmann (CDU-Fraktion) korrigiert seinen Prüfantrag vom 19.05.2017 in „Antrag“.

Herr Dr. Mars (GLT-Fraktion) stellt einen Antrag auf Ergänzung um folgenden 3. Absatz:  
„Bei der Bewerbung der Flächen seitens der Gemeinde ist darauf zu achten, dass „Monokulturen“ vermieden werden. Es sollen als Adressaten viele kleinere Gewerbetreibende angeworben werden, nicht wenige Große.“

Der Ergänzungsantrag wird mit **2 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt**.

Der folgende Antrag der CDU-Fraktion vom 19.05.2017 wird mit **23 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen** angenommen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert:

1. Erstellung eines aussagekräftigen Exposees zur Vorstellung des Gebietes „Am Mutzenärmel / An der Büttelwiese“.
2. Erstellung einer Eigentümerliste der Grundstücke „Am Mutzenärmel / An der Büttelwiese“.

**17. Prüfantrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2017, lfd. Nr. 1238, gemeinsame Bäderverwaltung**

Die Gemeindevertretung **lehnt** den Prüfantrag mit **6 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen ab**.

**18. Prüfantrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2017, lfd. Nr. 1239; Fusionierung von Ortsteilfeuerwehren**

Nach eingehender Diskussion beantragt Herr Kämper (FW-Fraktion) eine Sitzungsunterbrechung. Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 21:57 Uhr.

Nach der Sitzungsunterbrechung stellt die CDU-Fraktion folgenden Änderungsantrag, der den Prüfantrag der FDP-Fraktion ersetzt:

„Bei der Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans sind die Struktur und die Standortanzahl der Feuerwehren offen zu prüfen.“

Der Antrag wird mit **19 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung** angenommen.

**19. Prüfantrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2017, lfd. Nr. 1240, Beitritt zur Bezügestelle Büttelborn**

Der folgende Prüfantrag wird mit **24 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen** angenommen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, ob im Rahmen der IKZ ein Beitritt zur „Bezügestelle Büttelborn“ der Kommunen Raunheim, Nauheim und Büttelborn rechtlich durchführbar und wirtschaftlich sinnvoll wäre. Der Gemeindevorstand soll darstellen/ zu welchen Konditionen ein Beitritt möglich wäre, welche einmaligen und dauerhaften Einsparungen und/oder Ausgaben (insbesondere Personalkosten) erreicht werden könnten.

**20. Prüfantrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2017, lfd. Nr. 1242,  
Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft Groß-Gerau**

Der folgende Prüfantrag wird mit **15 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen** angenommen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, ob im Rahmen der IKZ ein Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft Groß-Gerau (FBG) rechtlich durchführbar und wirtschaftlich sinnvoll wäre. Der Gemeindevorstand soll darstellen, zu welchen Konditionen ein Beitritt möglich wäre, welche einmaligen und dauerhaften Einsparungen erreicht werden könnten und welche Auswirkungen dies auf die Zusammenarbeit mit dem HessenForst hätte.

**21. Antrag der CDU, FWT, SPD, GLT-Fraktion vom 13.06.2017, lfd. Nr. 1245,  
Schwimmbad Trebur**

Der folgende Antrag wird mit **23 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen** angenommen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert mit der wachsenden Gruppe interessierter Bürger zum Erhalt des Schwimmbades Gespräche zu führen und sie immateriell zu unterstützen.

Ferner wird der Gemeindevorstand aufgefordert zu prüfen, wie eine Übertragung an einen externen Träger in Form eines Vereines, einer Genossenschaft oder eines Eigenbetriebes möglich ist.

Wesentlicher Bestandteil ist, das die Arbeitsplätze der hauptamtlichen Mitarbeiter gesichert sind.

Ein Sachstandsbericht ist bis zum 1.9.2017 vorzulegen.

Die immaterielle Unterstützung der interessierten Bürger erfolgt ab sofort.

**21.1 Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion vom 28.06.2017, lfd. Nr. 1252,  
Ergänzungsantrag zu AT 1245 Schwimmbad Trebur**

Der Ergänzungsantrag wird mit **2 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen** abgelehnt.

**22. Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.05.2017, lfd. Nr. AF 1231,  
Krisenstab**

**1. Ist im Falle einer "mittleren" Katastrophe (größerer Brand, Hochwasser, Naturkatastrophe wie der Starkregen im letzten Jahr, o.a.) ein gemeindlicher Krisenstab notwendig oder liegt das gänzlich in der Hand des Kreises?**

**2. Wer koordiniert die Einsätze sowie die Verbindung zu Verwaltung und Politik?**

**3. Sieht der Gemeindevorstand hier - wie von den Feuerwehren angeregt - Handlungsbedarf hinsichtlich der besseren Koordinierung Information und somit der Einrichtung eines kommunalen Krisenstabes, der sich Z.B. aus Verwaltung, Feuerwehr und Brandschutzkommission zusammensetzt, und schnell einberufen werden könnte?**

Bei einer Katastrophe im Sinne der §§ 24 ff. des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) erfolgt die Lenkung aller Maßnahmen durch die Katastrophenschutzbehörde (Landrat des Kreises Groß-Gerau).

Allerdings liegt bei Großschadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle (vergleichbar mit den "mittleren Katastrophen" des Fragestellers) die Gesamteinsatzleitung nach § 20 HBKG beim Gemeindevorstand. Für solche Fälle empfiehlt der Fachbereich Gefahrenabwehr des Kreises Groß-Gerau die Bildung eines sogenannten Verwaltungsstabes zur Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen. Dieser Verwaltungsstab setzt sich in der Regel aus Mitarbeitern aller Verwaltungsbereiche sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes zusammen.

Da im Kreis Groß-Gerau bisher nur wenige Kommunen einen solchen Verwaltungsstab gebildet haben, fand im Februar 2017 eine Informationsveranstaltung der Kreisverwaltung statt, bei der das Konzept des Verwaltungsstabes der Stadt Kelsterbach als Muster vorgestellt wurde.

In Abstimmung mit der Kreisverwaltung erarbeitet die Gemeindeverwaltung derzeit anhand des Kelsterbacher Konzeptes den Aufbau eines Verwaltungsstabes für die Gemeinde Trebur.

#### **4. Gibt es über die Feuerwehren hinaus zurzeit ehrenamtliche Personen in Trebur, die bei Hochwasser /Katastrophen zum Einsatz kommen. Wenn ja, wie viele?**

Die Gemeinde Trebur verfügt derzeit über ca. 40 freiwillige Helfer der Wasserwehr, die im Hochwasserfall zum Einsatz kommen würden.

In der letzten Sitzung der Brandschutzkommission wurde zudem über Maßnahmen zu Gewinnung weiterer ehrenamtlicher Wasserwehrlieferanten beraten.

Die Anfrage ist mit der Stellungnahme vom 22.06.2017 als erledigt zu betrachten.

#### **23. Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.05.2017, lfd. Nr. 1234, Parkplatz Goldgrund**

- 1. Ist die Fläche am Damm am "Eingang" zum Goldgrund ein offizieller Parkplatz?**
- 2. Gibt es Ausnahmegenehmigungen, um dort zu parken für bestimmte Gruppen?**
- 3. Wenn nein: Unter welchen Voraussetzungen könnte dort ein offizieller Parkplatz eingerichtet werden?**

Es handelt sich nicht um einen ausgewiesenen Parkplatz. Die genannte Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, so dass das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen dort grundsätzlich verboten ist. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau kontrolliert dieses Verbot in unregelmäßigen Abständen und verhängt bei Verstößen empfindliche Bußgelder. Inwiefern Ausnahmegenehmigungen erteilt werden oder ob die Ausweisung eines offiziellen Parkplatzes erfolgen kann, ist von der Unteren Naturschutzbehörde zu beantworten. Eine entsprechende Anfrage wurde bereits gestellt. Die Antwort steht bis dato noch aus.

Die Anfrage ist mit der Stellungnahme vom 13.06.2017 als erledigt zu betrachten.

#### **24. Anfrage der FDP-Fraktion vom 11.04.2016, lfd. Nr. 1237, AT 1086 Livestream**

Die Beantwortung der Frage erfordert umfangreiche Recherchen. Der beauftragte Sachbearbeiter konnte aus personellen Gründen (Wiederbesetzung der vakanten Stelle im FD 3.1 /IT und TK), erst Ende 2016 damit beginnen.

Durch die andauernde vorläufige Haushaltsführung werden zudem die Verwaltungsabläufe erschwert und brauchen mehr Zeit als normalerweise üblich. Außerdem müssen aufgrund anhaltender Personeller Engpässe (Stellenkürzungen & Krankheitsfälle) zusätzlich andere Kollegen vertreten und Aufgaben übernommen werden.

Zudem muss die IT der Gemeinde auf aktuelle Ereignisse (Cyberangriffe, defekte Geräte und andere Störungen) schnell reagieren und kann daher umfangreiche Stellungnahmen nur nachrangig bearbeiten.

Trotzdem hat die IT recherchiert, mit Anbietern und Anwendern gesprochen und auch Angebote eingeholt. Andere Terminarbeiten welche für die Fortführung des Dienstbetriebes derzeit dringend erforderlich sind erschweren aber den Abschluss der Stellungnahme:

Beispiele;

- Durch Beschluss des HFA sollen die Telekommunikationskosten im Gesamthaushalt ab 2018 erheblich reduziert werden. Da für eine Umsetzung Kündigungsfristen zu beachten sind, muss mit den Arbeiten dazu schon jetzt begonnen werden.
- Die beantragen HHMittel für eine Beratung um die anstehenden Aufgaben bewältigen zu können wurde vom HFA leider abgelehnt.
- Auslaufende Verträge bei Digitalkopiergeräten beschäftigen IT derzeit. Hierbei wird es zu einem Anbieterwechsel kommen was zu Kosteneinsparungen führen wird.
- Updats von veralteter Soft- und Hardware müssen zeitnah vorgenommen werden, da sonst die Sicherheit – oder Arbeitsfähigkeit der Verwaltung gefährdet ist.

Der Gemeindevorstand hat in den vorbereitenden Sitzungen darüber informiert, dass aus personellen Gründen der Sachbearbeiter (3.1/IT und TK) erst Ende des Jahres 2016 mit der umfangreichen Recherche sich beschäftigen konnte.

Die Priorität wurde auf andere Schwerpunkte in diesem Bereich gesetzt.

Die Ausarbeitung des Antrages liegt dieser Anfrage bei. Der Antrag wurde von den Ausschussvorsitzenden auf den 16. August zur Behandlung terminiert.

Die Anfrage ist mit der Stellungnahme vom 20.06.2017 als erledigt zu betrachten.

## **25. Anfrage der FDP-Fraktion vom 26.05.2017, lfd. Nr. 1243, Betreuung in Kindertagesstätten**

### **1. Wie viele Anträge auf Betreuung in Krippen (U3) und Kitas (Ü39) konnten nicht zum gewünschten Termin in der gewünschten Einrichtung erfüllt werden und aus welchen Gründen?**

Bis dato kam es für Kinder ab drei Jahren in den nahen Vergangenheit nur zu kurzen Wartezeiten zum Kindergartenjahresende von bis zu höchstens 2 Monaten, je nach Einrichtung und Ortsteil. Im kommenden Kindergartenjahr rechnen wir im Ortsteil Trebur mit einem stärkeren Jahrgang. Es fragen sehr viel mehr Kinder an, als wir in die Schule entlassen haben. Dies liegt vor allem anderen an der Belegung der Asyl-Unterkunft in der Theobaldstraße. Somit steht schon zum jetzigen Zeitpunkt fest, dass eine Wartezeit von bis zu 5 Monaten für aktuell 15 Kinder einzuplanen ist.

Aktuell sind im Krippenbereich alle Plätze belegt. Auf die Eitern kommen im Moment Wartezeiten von 1-12 Monaten zu.

### **2. Nach welchen Kriterien werden die Plätze vergeben?**

In der "Satzung über die Benutzungsordnung der Gemeinde Trebur" heißt es in §3, Abs. 1:Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

Grundsätzlich hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem

3. Geburtstag. Bei Wartezeiten wird allerdings Berufstätigkeit und die o.g. Passage vorrangig berücksichtigt,

#### **a.) Entscheidet ansonsten das Altern über die Reihenfolge der Aufnahme von Kindern?**

Bei Antrag auf einen Kindergartenplatz für Dreijährige ja, da der Rechtsanspruch mit dem 3. Geburtstag entsteht. Zu diesem Datum wird möglichst der Kita-Platz zur Verfügung gestellt. Bei Antrag auf einen Krippenplatz nicht, da wir hier die Plätze nach Antragseingang auffüllen.

#### **b.) Was bedeutet in diesem Kontext "Alter"?**

s.o.

#### **c.) Werden jüngere oder ältere Kinder bevorzugt?**

Es werden im Kindergartenbereich ältere Kinder bevorzugt, da ihr Rechtsanspruch länger besteht und der Schuleintritt näher liegt.

In der Krippe gibt es keine Altersbevorzugung.

#### **d.) Welches sind die sozialen und pädagogischen Gründe, die vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen?**

Kinder aus Z.B. Familien mit Familienhilfe zählen zur genannten Gruppe von Kindern. Oft ergibt sich aber auch während der Betreuung der Einblick in die Familie, welcher die genannten Voraussetzungen darlegt.

#### **e.) Gibt es weitere Kriterien bei der Vergabe eines Krippen- oder Kita-Platzes?**

Die Vergabe von Krippenplätzen setzt Doppelberufstätigkeit, bzw. Alleinerziehende Berufstätigkeit voraus. Ein seltener Aufnahmegrund ist die Anfrage des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder einer Pflegeperson auf Aufnahme aus sozialen Gründen.

Bei der Aufnahme ab drei Jahren werden o.g. Kriterien nur während Wartezeiten berücksichtigt.

**f.) Wird die Wohnortnähe berücksichtigt?**

Sofern möglich vergeben wir die Plätze in den Wunscheinrichtungen, bzw. möglichst im eigenen Ortsteil. Insgesamt versuchen wir, sofern wir Kapazitäten haben, auf jede persönliche Situation einzugehen.

**g.) Spielt das Anmeldedatum eine Rolle?**

Das Anmeldedatum hat auf die Kindergartenaufnahme für Kinder ab 3 Jahren grundsätzlich keine

Auswirkung, Für die Aufnahme in die Krippe ist es allerdings ausschlaggebend, da hier nicht genügend Plätze für 100% aller Kinder der Altersstufe zur Verfügung stehen.

**h.) Werden Alleinerziehende unterstützt?**

Siehe vorhergehende Antworten.

**i.) Welche Rolle spielt die Berufstätigkeit der Elternteile?**

Siehe vorhergehende Antworten.

Die Anfrage ist mit der Stellungnahme vom 19.06.2017 als erledigt zu betrachten.

Trebur, 04.07.2017

---

Paul Zeelen  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

---

Bianca Kraft  
Schriftführer/in

ZU dieser Niederschrift liegt ein Einspruch zum TOP 8 vor.